



Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V):

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dirk Manthey
Hinrichsdorf 3
18146 Rostock

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Vermessungsobjekt:

Vorhaben **Liegenschaftsvermessung**
Lage **18182 Bentwisch, Albertsdorf 1**
Gemarkung **Albertsdorf** *Flur 1* *Flurstück(e)* **3,126/1**
hier **Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) und
Abmarkung festgestellter Grenzpunkte**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungs-gesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010 durchgeführt.

Gemäß § 31 Abs. 3 des GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurden, die

Grenzfeststellung und/oder Abmarkung

von Grenzpunkten und die sich ggf. daraus ergebende Feststellung von Flurstücksgrenzen durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung **Albertsdorf** *Flur 1* *Flurstück(e)* **21/7**

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der o. g. Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V¹⁾) des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dirk Manthey, Hinrichsdorf 3, 18146 Rostock**

während der Geschäftszeiten:

Montag – Donnerstag 7:30 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

in der Zeit vom **10.03.2025** bis zum **11.04.2025**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V) eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Unterschrift